

Parkdeckordnung zu Mietvertrag Objekt M68

Stand: Juni 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Benützung der Parkdeckflächen bzw. Stellplätze ist nur nach Abschluss eines Mietvertrages zulässig.
- 1.2 Jeder Mieter bzw. Nutzer unterwirft sich mit Abschluss des Mietvertrages dieser Parkdeckordnung.
- 1.3 Die Einfahrt ist wie folgt geregelt: Das Rollgittertor ist von 0-24 geschlossen und per Zugangsmedium zu öffnen. Beim Verlassen des Parkdecks öffnet das Rollgittertor automatisch. Das Verlassen der Stiegehäuser ist immer ohne Zugangsmedium möglich. Das Betreten der Stiegehäuser von der Straße aus ist nur mit iButton möglich.
- 1.4 Bei Fragen oder Störungen rufen Sie während der ecoplus-Bürozeiten (von Montag bis Donnerstag 07.30 – 16.30 Uhr, Freitag 07.30 – 13.30 Uhr) die Tel.Nr. 02236/616 26-0 und ausschließlich bei dringenden Störungen außerhalb der Bürozeiten den ecoplus-Hauptdienst unter der Tel.Nr. 0664/281 31 12.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Mieter erwirbt mit Abschluss des Mietvertrages die Berechtigung verkehrs- und betriebssichere Fahrzeuge auf den zugewiesenen Stellplätzen abzustellen. Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellplätze so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden. Bestehende Beschränkungen (z.B. dürfen Stellplätzen mit e-Tankstellen ausschließlich für e-Fahrzeuge genutzt werden; gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden) sind dabei strikt zu beachten.
- 2.2 In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Es ist auf angemessene Fahrweise in Schrittgeschwindigkeit zu achten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit ecoplus zulässig.
- 2.3 Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in das Parkdeck eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

3. Haftungsbestimmungen

- 3.1 ecoplus haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten.
- 3.2 ecoplus haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 3.3 Allfällige Beschädigungen von Parkdeckeinrichtungen sind unverzüglich bei ecoplus zu melden.

4. Ordnungsvorschriften

- 4.1 Fahrzeuge, die in die Garage eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum öffentlichen Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z. B. zum Zwecke der Ummeldung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ecoplus zulässig.
- 4.2 Verboten sind insbesondere:
 - das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht; das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
 - Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
 - das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
 - die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängel und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette) oder mit Flüssiggas betrieben sind; erlaubt ist hingegen das Einstellen von erdgasbetriebenen (CNG) Fahrzeugen.
 - ohne Zustimmung vom Garagenbetreiber das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens. das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
 - das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Garagenbetreibers

5. Verlust oder Beschädigung des iButtons oder der Parkkarte

- 5.1 Der iButton bzw. die Parkkarte ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Mieter.
- 5.2 Sollte durch Beschädigung die Funktion des iButtons bzw. der Parkkarte nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies ecoplus zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.
- 5.3 Bei Verlust des iButtons bzw. der Parkkarte ist ecoplus sofort in Kenntnis zu setzen; die geleistete Kautions für das Zugangsmittel wird von ecoplus einbehalten und für den neuen iButton bzw. für die neue Parkkarte abermals in Rechnung gestellt.
- 5.4 Wird der ecoplus Hauptdienst außerhalb der personalbesetzten Bürozeit (siehe Pkt. 1.4) aus Gründen, die nicht von ecoplus zu vertreten sind, zur Ausfahrt oder für andere Dienste in Anspruch genommen, so berechtigt dies ecoplus zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

6. Verhalten im Brandfall

- 6.1 Machen Sie sich generell mit dem in jedem Geschoß ausgehängten Fluchtwegplan vertraut.
- 6.2 Bei Brand oder Brandgeruch ist die Feuerwehr (122) zu verständigen.
- 6.3 Sofern notwendig und möglich gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren.
- 6.4 Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, andernfalls Parkdeck auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.
- 6.5 Aufzug im Brandfall nicht benutzen!

7. Videoaufzeichnungen

- 7.1 ecoplus setzt für Zwecke des Schutzes des Objekts selbst und als Prävention gegen kriminelle Delikte eine Videoüberwachungsanlage ein, die entsprechend den Bestimmungen der DSGVO betrieben wird.
- 7.2 Die Videoaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges und begründen keine Haftung der ecoplus gegenüber den Mietern von Stellplätzen.
- 7.3 Wird vom Mieter eine kriminelle Handlung oder deren Ergebnis gesichtet, ist dies umgehend der Polizeiinspektion Wr. Neudorf zu melden.
- 7.4 Mieter haben keine Möglichkeit, von ecoplus Videoaufzeichnungen zu erhalten. Die Einsicht der Videoaufzeichnungen erfolgt ausschließlich durch die zuständige Behörde bzw. Exekutive im Rahmen einer Anzeige. Die aufgezeichneten Daten werden automatisch und unwiederbringlich nach 14 Tagen gelöscht.